

1242 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des

BundesratesB e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 27. November 1974, betreffend ein Bundesgesetz über Stiftungen und Fonds (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz)

Auf dem Gebiete des Stiftungs- und Fondswesens fehlte bisher eine umfassende gesetzliche Regelung. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll nun die erforderliche gesetzliche Grundlage für Entscheidungen und Verfügungen der Stiftungsbehörde entsprechend den rechtsstaatlichen Prinzipien geschaffen werden.

Die Neuregelung soll grundsätzlich auf alle Stiftungen und Fonds Anwendung finden, deren Vermögen durch privatrechtlichen Widmungsakt zur Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Aufgaben bestimmt ist, sofern sie nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon vor dem 1. Oktober 1925 von den Ländern autonom verwaltet wurden. Neben einer Definition der genannten Einrichtungen sind insbesondere auch Bestimmungen über deren Errichtung, die Bestellung von Organen der Stiftungen und Fonds sowie die staatliche Aufsicht vorgesehen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 27. November 1974, betreffend ein Bundesgesetz über Stiftungen und Fonds (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 9. Dezember 1974

Dr. Anna Demuth
Berichterstatter

Dr. Reichl
Obmann